

**Wir Rector und Concilium der Universität Rostock, fügen hiedurch ... an ... zur  
Ausbesserung und Reinhaltung der Gassen ... zu machen ... : Publicatum  
Rostock unter dem Universitäts Insiegel, den 18ten Januar 1780.**

[S.l.], 1780

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791339424>

Druck Freier  Zugang



Leges etc  
Academiae Rostochiensis

Universitäts-Archiv  
Rostock, Sign. ~~RIA 4~~

RIA 4

*N. l. — 47.<sup>1-69.</sup>*

In dem Jahr 1711  
 ist die hiesige  
 Bibliothek  
 durch die  
 Güte der  
 Herrschaft  
 an die  
 Universität  
 übergeben  
 worden  
 und  
 die  
 Bücher  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1712  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1713  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1714  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1715  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1716  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1717  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1718  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1719  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1720  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1721  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1722  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1723  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1724  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1725  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1726  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1727  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1728  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1729  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1730  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1731  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1732  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1733  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1734  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1735  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1736  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1737  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1738  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1739  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1740  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1741  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1742  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1743  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1744  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1745  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1746  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1747  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1748  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1749  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1750  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1751  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1752  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1753  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1754  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1755  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1756  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1757  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1758  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1759  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1760  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1761  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1762  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1763  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1764  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1765  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1766  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1767  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1768  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1769  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1770  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1771  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1772  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1773  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1774  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1775  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1776  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1777  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1778  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1779  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1780  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1781  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1782  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1783  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1784  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1785  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1786  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1787  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1788  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1789  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1790  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1791  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1792  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1793  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1794  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1795  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1796  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1797  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1798  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1799  
 in  
 dem  
 Jahr  
 1800



**Wir** Rector und Concilium der Universität Rostock,  
fügen hiedurch sämtlichen Academie-Verwandten an, wasgestalt Wir zum Nutzen und Bequemlichkeit  
unsrer academischen Bürger für zuträglich gehalten, die von E. C. Rath hieselbst ohnlängst verfügte, und Uns zum Beytritt mitge-  
theilte gute Policy-Anstalt, zur Ausbesserung und Reinhaltung der Gassen, auch bey Unserer Universität anwendlich zu machen,  
und desfalls nachfolgendes zu verordnen:

1.)  
Ein jeder hier wohnender academischer Bürger ist schuldig, die vor seinem Hause oder Bude befindlichen schadhaften Stellen in dem Pflaster  
der Gasse, so weit selbige nach der hiesigen Stadt-Observance zu seinem Hause oder Bude gehört, mithin in den Strassen, in welchen der Kennstein  
in der Mitte gehet, bis an denselben, in den Gassen aber, wo der Kennstein an beyden Seiten gelegen, bis an den Breitenstein der Gasse, auszu-  
bessern und im guten Stande setzen zu lassen.

2.)  
Bey dieser Ausbesserung ist besonders darauf zu sehen, daß weder Erniedrigungen, noch Erhöhungen entstehen, sondern die ganze Gasse in  
behöriger Ebene erhalten, und kein Abfluß des Wassers dem Nachbarn zum Schaden zugeleitet werde.

3.)  
In Absicht der zeithero üblich gewesenem Legung der Fliesen und Gelender vor den Häusern, ist auf die Zukunft die Vorsicht dahin zu ge-  
brauchen, daß solche sowohl den Nachbarn, als besonders der Gasse durchaus unachtheilig seyn, und keine Beengerung der Gassen-Passage dar-  
aus entstehe, welcherhalben denn auch alle Ueberbauung der Rinnen, welche Abzüge der Strassen sind, für die Zukunft schlechthin untersaget seyn soll.

4.)  
Wenn hiernächst die Reinhaltung der Gassen ein Hauptstück einer guten Policy ist: so soll ein jeder hier wohnender Academie-Verwandter  
schuldig seyn, so weit sein Haus oder Bude gehet, die Gasse zweymahl in der Woche, und zwar alle Mittwochen und Sonnabend, so gewiß reini-  
gen und seggen zu lassen, als solches sonst von den Armen-Vögten zu verrichten, und dafür jedesmahl ein Lohn von 4 Schillingen an selbige zu be-  
zahlen seyn wird.

5.)  
Zur Winterszeit soll ein Jeder bey anhaltenden Frost- und eintretenden Thauwetter vor seiner Thüre, woselbst ein Abfluß des Wassers befindlich,  
Rinnen hauen, und das Eis nach einen unschädlichen Ort werfen lassen, damit sowohl der Ablauf des Wassers befördert, als auch die freye Passage  
der Strassen erhalten werde. Gleicher Ursache halber soll auch

6.)  
Bey Auswerfung des Schnees aus den Haus-Dach-Rinnen die Vorsicht beobachtet werden, daß dadurch keine Rinne auf der Strasse zuge-  
worfen werde, noch der Schnee in Haufen auf einer solchen Stelle liegen bleibe, daß daraus eine Beengerung der Passage auf den Strassen entstehe.  
Ein gleiches ist auch bey der Reinigung der Höfe und Gärten hinter den Häusern von Schnee und Eis zu beobachten.

7.)  
Weiter soll Niemand Mist- und Schutt-Haufen vor seiner Thüre liegen lassen, sondern für deren Wegschaffung sorgen.

8.)  
Die genaue Beobachtung dieser Verordnung wird allen Academie-Verwandten um so ernstlicher aufgegeben, als sonst auf die Uns angezeigte  
und gegründet befundene Contravention Wir Uns nicht werden entbrechen können, die sofortige Execution zu verfügen. Wornach sich ein jeder zu rich-  
ten und für Ungelegenheit zu hüten hat. Publicatum Rostock unter dem Universitäts Insignel, den 18ten Januar 1780.



Im Jahr 1781  
am 1. März  
in der Stadt Rostock  
wurde die

erste Sitzung  
des

Landesparlamentes  
abgehalten

und es wurde  
beschlossen

die

Landesparlament  
zu sein

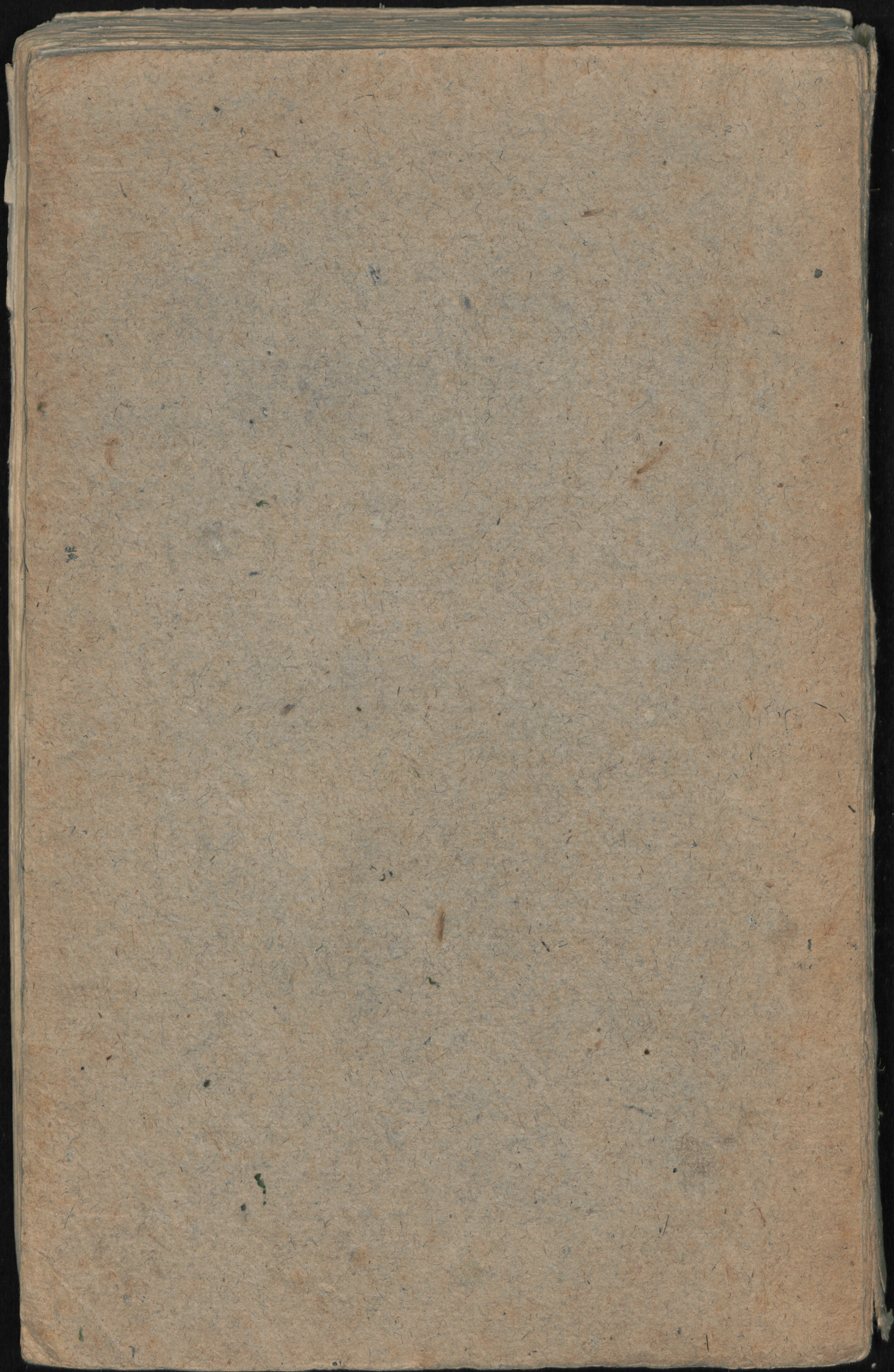
und die

Landesparlament  
zu sein

Landesparlament  
zu sein







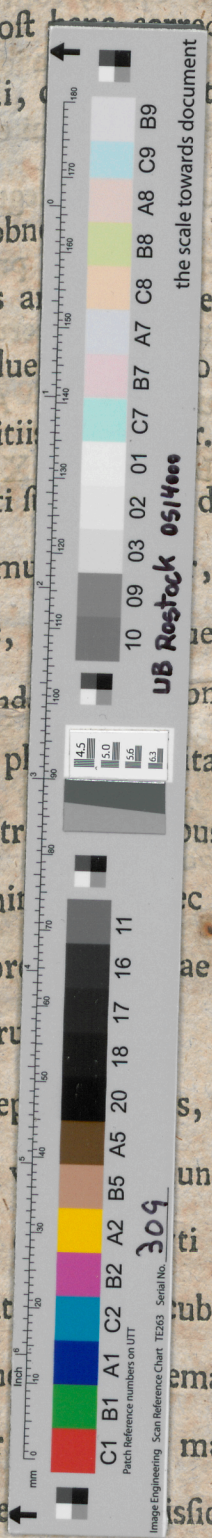


IV. Qui cantitantes vel vociferantes per plateas vagantur, vel in diuerforiis publicis, immo & in tricliniis priuatis aera concentibus implent, prima quidem vice noxam octo dierum carcere, & commensalis communis insuper unius mensis carentia, luent. Quod si post hanc correctionem incorrigibiles se prodant, consilio abeundi, necessitas emigrandi eis imponetur.

V. Eidem poenae obnoxio cogunt, vel per ambages ad conuiuia veteranis parandum, quo aduentur, sed prauis quoque sodalitatibus, qui sumtu nouitii epulati sunt, buntur, iis, qui mensa communi ab isto beneficio excludendis, inebriationes & tande oriundacacius impediuntur, abhinc pl

VI. Poenae legum tractata a Rectore & Concilio nec mino remittendae, sed ad tenore ne executioni mandandae eru

VII. Nocturnos strepitibus incolarum vel personae & clamores inconditos vel hibuerunt: ita earum violat securitatis nocturnae & tran custodiae militari tradentur Rector Academiae vel de e



acade-